

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

14.5.1943 (No. 19) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**

für die

## Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19, Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.* Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 19

Karlsruhe, den 14. Mai 1943

9. Jahrgang

## Inhalt.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. d. RMdI. 22. 4. 43, Papierersparnis bei Herausgabe der Verkündungs- und Amtsblätter. S. 397.

## Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

RdErl. 4. 5. 43, Zahlungen aus öffentlichen Kassen. S. 399.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 4. 5. 43, Einziehung der Gebühren gemeindlicher Versorgungsbetriebe. S. 399. — RdErl. 7. 5. 43, Bestellung von Ersatzmännern für zum Wehrdienst eingezogene Gemeinderäte. S. 400.

## Polizeiverwaltung.

RdErl. 4. 5. 43, Erteilung der Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz an die Versorgungsringe des Gemeinschaftswerks der Deutschen Arbeitsfront (Mannheim). S. 401. — RdErl. 4. 5. 43, Erteilung der Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz an die Versorgungsringe des Gemeinschaftswerks der Deutschen Arbeitsfront (Freiburg). S. 403. — RdErl. 5. 5. 43, Erteilung der Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz an die Versorgungsringe des Gemeinschaftswerks der Deutschen Arbeitsfront

(Lörrach). S. 405. — RdErl. 6. 5. 43, Beschaffung von R.-Pol.-Vordrucken für die Gend. des Einzeldienstes. S. 407. — RdErl. 8. 5. 43, Schaufensterwerbung für die Waffen-ff. S. 408. — RdErl. 10. 5. 43, Dienstprüfungen durch die Generalinspektoren. S. 408. — RdErl. 11. 5. 43, Dienstbetrieb in den Schutzpolizei-Dienstabteilungen. S. 408. — RdErl. 11. 5. 43, Heranziehung von Gefolgschaftsmitgliedern in Wehrmachtenanlagen zum Bereitschaftsdienst. S. 411. — RdErl. 8. 5. 43, Niederlegung eines Seitenvorrats in den LS.-Rettungsstellen der LS.-Orte II. und III. Ordnung. S. 411. — RdErl. 10. 5. 43, LS.-Deckungsgräben. S. 413.

## Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. 7. 5. 43, Bereitstellung von Be- und Entladekolonnen zur Erreichung eines beschleunigten Transportmittelumsaßes; Zuteilung von Baustoffen zur Errichtung von Kriegsgefangenenlagern. S. 413. — RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. 16. 4. 43, Steuererlaß und Familienunterhalt. S. 413.

## Volksgesundheit.

RdErl. 10. 5. 43, Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen, hier Phosphorwasserstoff. S. 413. — RdErl. 5. 5. 43, Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. S. 415.

## Persönliche Angelegenheiten.

**Ernannt:** Regierungsassessor Dr. Emil Nowotny beim Polizeipräsidium in Mannheim zum Regierungsrat; Regierungsoberinspektor Peter Schmitt bei der Heil- und Pflgeanstalt Emmendingen zum Regierungsamtman; Regierungsinpektor Wilhelm Schnepf beim Landratsamt Donaueschingen zum Regierungsoberinspektor; Hauptlehrer Hermann Homburger in Baden-Lichtental zum Lehrer an öffentlichen Erziehungsanstalten; die Regierungsinpektor-Anwärter Walter Boppenhausen, Herbert Scholl, Werner Förster, Richard Schlachter, Paul Birg und Walter Seiler (alle z. Zt. im Wehrdienst) zu außerplanmäßigen Regierungsinpektoren; Verwaltungsssekretär Rudolf Huck bei der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe zum Verwaltungsobersekretär; die Regierungsassistenten Karl Dürr und Hermann Heyl beim Landratsamt Karlsruhe sowie Karl

Julier beim Landratsamt Heidelberg zu Regierungsssekretären; Kanzlistin Maria Rathgeb bei der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe zur Kanzleiassistentin; Hausmeister Theodor Herr daselbst zum Betriebsassistenten und Heizer Albert Gorenflo daselbst zum Amtsgehilfen; die Revierleutnante der Schutzpolizei Friedrich Gemple in Freiburg und Eugen Gscheidle in Konstanz zu Revieroberleutnanten der Schutzpolizei.

**Versetzt:** Regierungsoberinspektor Ferdinand Scheuble beim Landratsamt Tauberbischofsheim zu jenem in Freiburg.

**Zurruhegesetzt auf Antrag:** Direktor Dr. Viktor Mathes bei der Heil- und Pflgeanstalt Emmendingen; Werkführer Anton Platz bei der Heil- und Pflgeanstalt Wiesloch.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

## Papierersparnis bei Herausgabe der Verkündungs- und Amtsblätter.

RdErl. d. RMdI. v. 22. 4. 1943 — I 2056/43-4300 a.

(1) Einzelne Verkündungs- und Amtsblätter erscheinen in einer doppelseitig und einer einseitig bedruckten Ausgabe. Aus der einseitig bedruckten Ausgabe sollen

Ausschnitte für die weitere Bearbeitung hergestellt und bei den Behörden in den Geschäftsgang gegeben werden. Diese Ausgabe hat somit der Geschäftsvereinfachung zu dienen. Ihr Bezug muß aber der Papierersparnis wegen auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt werden.

(2) Ich ersuche daher, eingehend zu prüfen, ob der weitere Bezug der einseitig bedruckten Ausgabe der Verkündungs- und Amtsblätter aus den vorerwähnten Gründen notwendig ist, und sich womöglich mit der doppelseitig bedruckten Ausgabe zu begnügen.

(3) Bezüglich des MBliV. nehme ich Bezug auf den RdErl. v. 21. 6. 1940 (MBliV. S. 1197) Abs. 2 und Abs. 7

Ziff. 1 sowie auf Ziff. 10 der in jedem Jahrgang auf S. 3 enthaltenen Bezieheranweisung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBliV. S. 677.

— BaVBl. S. 397.

## Staatshaushalt, Kassen- und Rechnungswesen.

### Zahlungen aus öffentlichen Kassen.

RdErl. d. MdI. v. 4. 5. 1943 Nr. 25 324 Norm. XXVI<sup>1</sup>.

Zu der Verordnung des Staatsministeriums über den Vollzug des Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 5. 4. 1943 (GVBl. S. 49) hat der FuWM. mit Schreiben vom 25. 3. 1943 Nr. 1916 die folgenden erläuternden Ausführungen gemacht, die ich hiermit zur Beachtung bekannt gebe:

„Nach der Begründung zu § 2 des Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. 12. 1938 (RBB. 1939 S. 10) kann es sowohl für die Zahlungsempfänger wie für die öffentliche Kasse zweckdienlich sein, einzelne Gruppen von Lohn- und Gehaltszahlungen in die Wohnung des Empfängers zu übermitteln. Diese Möglichkeit soll durch die Verordnung geschaffen werden. Grundsätzlich soll die Überweisung der Bezüge an die Lohn- und Gehaltsempfänger bargeldlos auf ein Bank- oder Postscheckkonto erfolgen. Die Barauszahlung durch Postscheck auf Kosten des Landes muß auf die in der Verordnung genannten Fälle beschränkt bleiben. Zumeist handelt es sich nach Abs. (1) der Verordnung um Löhne von Arbeitern, die für längere oder kürzere Zeit, z. B. bei Wasser- oder Straßenbauten, beschäftigt sind. Infolge des häufigen Wechsels der Arbeitsstätte und mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Höhe der zu zahlenden Beträge kann von diesen Empfängern in der Regel die Eröffnung eines Kontos bei einer Geldanstalt nicht verlangt wer-

den. Da sich die Zahlung an der Arbeitsstelle durch einen Beamten der Kasse oder der Dienststelle aus wirtschaftlichen Gründen nicht immer empfiehlt, bleibt nur die Zahlung mit Postbarscheck übrig. Weiter kommt dieser Zahlungsweg in Frage bei Beamten, vor allem außerplanmäßigen und Angestellten mit verhältnismäßig geringen Bezügen, die das Geld nach der Zahlung alsbald für den Lebensunterhalt in voller Höhe benötigen; besonders ist die Benutzung des Postbarschecks in diesen Fällen für Empfänger in weiter vom Verkehr abgelegenen Orten oder mit häufigem Wechsel des Beschäftigungsorts durch Versetzung berechtigt. Entsprechendes gilt für Empfänger von Versorgungsbezügen in geringerer Höhe. Die Zahlung von Bezügen in allen anderen Fällen durch Postbarscheck auf Kosten des Landes wird nur in den seltensten Fällen in Frage kommen. Die Kassen sind verpflichtet, in allen geeigneten Fällen auf Errichtung eines Kontos durch die Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen bei einer Geldanstalt hinzuwirken; geschieht dies nicht ohne stichhaltigen Grund, so hat der Empfänger die Kosten der Überweisung durch Postbarscheck zu tragen. In Zweifelsfällen haben die Kassen die Entscheidung der für die Zahlungsanordnung zuständigen Behörde einzuholen.“

Die Landeshauptkasse und die Amtskassen haben von dem Schreiben des FuWM. unmittelbar Kenntnis erhalten.

— BaVBl. S. 399.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

### Einziehung der Gebühren gemeindlicher Versorgungsbetriebe.

RdErl. d. MdI. v. 4. 5. 1943 Nr. 29 582.

Die Gebühren für die Benützung der Einrichtungen gemeindlicher Versorgungsbetriebe (Elektrizitäts-, Gas-, Wasserwerke usw.) werden in zahlreichen Gemeinden noch jeden Monat durch Ablesen des Verbrauchs festgestellt, berechnet und eingezogen. Die damit verbundene Verwaltungsarbeit und Erhebertätigkeit kann, wie die Erfahrung anderwärts gezeigt hat, erheblich vereinfacht werden, wenn die Gemeinden zu einem zweimonatlichen Einzugsverfahren übergehen. Damit wird auch eine nicht unbedeutende Papierersparnis erzielt. Bei einer solchen Regelung ist im Hinblick auf die heutige Geldflüssigkeit ein schlechterer Eingang der Gebühren nicht zu befürchten. Den Gemeinden wird daher dringend empfohlen, ihre Werksgebühren künftig nur noch alle zwei Monate feststellen und einziehen zu lassen.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 399.

### Bestellung von Ersatzmännern für zum Wehrdienst eingezogene Gemeinderäte.

RdErl. d. RdMdl. v. 21. 4. 1943 — V a 5041/43-1007.

(1) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Beratung des Bürgermeisters können für die Dauer des Krieges an Stelle der Gemeinderäte, die sich bei der Wehrmacht befinden oder sonst auf längere Zeit an der Amtsausübung gehindert sind, Ersatzmänner bestellt werden. Die Berufung von Ersatzmännern soll im Regelfall nur dann stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der nach der Hauptsatzung zu berufenden Gemeinderäte für längere Zeit nicht mehr zur Verfügung steht. Die Berufung der Ersatzmänner erfolgt nach § 51 DGO. durch den Beauftragten der NSDAP. nach Benehmen mit dem Bürgermeister. Die Ernennung spricht an Stelle des Bürgermeisters die Aufsichtsbehörde aus (§ 112 DGO.).

(2) Um das Ausscheiden der Ersatzmänner bei Rückkehr der ordentlichen Gemeinderäte zu erleichtern, sind die Ersatzmänner jeweils für bestimmte Gemeinderäte zu bestellen.

— MBliV. S. 680.

— RdErl. d. MdI. v. 10. 5. 1943 Nr. 31 845 Norm. VI<sup>2</sup>.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— BaVBl. S. 400.

## Polizeiverwaltung.

### Aufgaben der Polizei.

Erteilung der Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz an die Versorgungsringe des Gemeinschaftswerks der Deutschen Arbeitsfront.

RdErl. d. Bad. Mdl. v. 4. 5. 1943 Nr. 32 346.

Auf Grund des § 9 in Verbindung mit § 4 der Dritten Anordnung des Reichswirtschaftsministers zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (RWMBI. 1942 S. 450), sowie auf Grund der §§ 1 und 26 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 in Verbindung mit Art. 3 der zweiten badischen Notverordnung vom 9. Oktober 1931 (GVBl. S. 369) wird

dem Gemeinschaftswerk —  
Versorgungsring Nordbaden GmbH.  
in Mannheim

für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Verteilungsstellen

die Sammelgenehmigung

zum Verkauf der jeweils bezeichneten Getränke erteilt (BRFI = Branntwein-Kleinhandel in Flaschen, FIB = Flaschenbierhandel).

OZ.	Gemeinde	Anschrift	Getränkeart
<b>Stadtkreis Mannheim</b>			
1	Mannheim	G 7, 10	BRFI FIB
2	"	J 3, 17	BRFI FIB
3	"	N 3, 1	BRFI FIB
4	"	S 4, 21	BRFI FIB
5	"	T 2, 16a	BRFI FIB
6	"	Alphornstr. 26	BRFI FIB
7	"	Augartenstr. 67	BRFI FIB
8	"	Bäckerweg 1	BRFI FIB
9	"	Jean Becker-Str. 29	BRFI FIB
10	"	Beilstr. 20	BRFI FIB
11	"	Burgstr. 4	BRFI FIB
12	"	Chamissostr. 1	BRFI FIB
13	"	Donarstr. 18	BRFI FIB
14	"	Freyaplatz 8	BRFI FIB
15	"	Frühlingstr. 39	BRFI FIB
16	"	Gontardstr. 36	BRFI FIB
17	"	Güterhallenstr. 46	BRFI FIB
18	"	Hauptstr. 46	BRFI FIB
19	"	Verlängerte Jungbuschstraße	BRFI
20	"	Kornstr. 13	BRFI FIB
21	"	Kronprinzenstr. 31	BRFI FIB
22	"	Heinrich Lanz-Str. 36	BRFI FIB
23	"	Meerfeldstr. 68	BRFI FIB
24	"	Meerwiesenstr. 23	BRFI FIB
25	"	Mittelstr. 107	BRFI FIB
26	"	Mönchwörthstr. 189	BRFI FIB
27	"	Mosbacher Str. 52	BRFI FIB
28	"	Nelkenstr. 29	BRFI FIB
29	"	Neuer Rangierbahnhof	BRFI FIB
30	"	Pestalozzistr. 6	BRFI FIB
31	"	Pyramidenstr. 1	BRFI FIB
32	"	Reiterweg 20	BRFI FIB
33	"	Relaisstr. 82	BRFI FIB
34	"	Obere Riedstr. 29	BRFI FIB

OZ.	Gemeinde	Anschrift	Getränkeart
35	Mannheim	Untere Riedstr. 8	BRFI FIB
36	"	Riedfeldstr. 60	BRFI FIB
37	"	Riedgärtenstr. 1	BRFI FIB
38	"	Rohrlacher Str. 3	BRFI
39	"	Ruppertsberger Str. 25	BRFI FIB
40	"	Schulstr. 3a	BRFI FIB
41	"	Schulstr. 68	BRFI FIB
42	"	Schwanenstr. 20	BRFI FIB
43	"	Schwetzingen Str. 92	BRFI FIB
44	"	Sonnenstr. 18	BRFI FIB
45	"	Speyerer Str. 23	BRFI FIB
46	"	Spiegelfabrik	BRFI FIB
47	"	Umlandstr. 29	BRFI FIB
48	"	Vogesenstr. 78	BRFI FIB
49	"	Waldstr. 21	BRFI FIB
50	"	Waldhofstr. 110	BRFI FIB
51	"	Waldhofstr. 149a	BRFI FIB
52	"	Waldhornstr. 2	BRFI FIB
53	"	Weylstr. 12	BRFI FIB
54	"	Wotanstr. 126	BRFI FIB
55	"	Zähringerstr. 64	BRFI FIB

### Landkreis Mannheim

56	Altlußheim	Hauptstr. 72	BRFI FIB
57	"	Hauptstr. 108	BRFI FIB
58	Brühl	Ketscher Str. 1	BRFI FIB
59	Edingen	Hauptstr. 57	BRFI FIB
60	Hemsbach	Hildastr. 1	BRFI FIB
61	Hockenheim	Bismarckstraße	BRFI FIB
62	"	Hildastr. 6	BRFI FIB
63	Ilvesheim	Hauptstr. 82	BRFI FIB
64	Ketsch	Schwetzingen Str. 18	BRFI FIB
65	Ladenburg	Hauptstr. 41	BRFI FIB
66	Laudenbach	Friedrichstr. 13	BRFI FIB
67	Leutershausen	Hauptstr. 253	BRFI FIB
68	Lützelsachsen	Sommrigasse 97	BRFI FIB
69	Neulußheim	Hockenheimer Str. 12	BRFI FIB
70	Oftersheim	Hauptstr. 33	BRFI FIB
71	Plankstadt	Schwetzingen Str. 25	BRFI FIB
72	"	Siedlung	BRFI FIB
73	Schriesheim	Heidelberger Str. 275	BRFI FIB
74	Schwetzingen	Dreikönigstr. 16	BRFI FIB
75	Sulzbach	Landstr. 40	BRFI FIB
76	Weinheim	Hauptstr. 162	BRFI FIB
77	"	Körnerstr. 1	BRFI FIB
78	"	Neckarstr. 7	BRFI FIB
79	"	Stahlbad 183	BRFI FIB

### Stadtkreis Heidelberg

80	Heidelberg	Am Markt 21	BRFI FIB
81	"	Bahnhofstr. 63	BRFI FIB
82	"	Bergheimer Str. 109	BRFI FIB
83	"	Blumenstr. 41	BRFI FIB
84	"	Dossenheim Landstr.	BRFI FIB
85	"	Höllenstein-Siedlung	BRFI FIB
86	"	Lutherstr. 29	BRFI FIB
87	"	Mannheimer Str. 123	BRFI FIB
88	"	Odenwaldstr. 20	BRFI FIB
89	"	Rathausstr. 58	BRFI FIB
90	"	Schmitthennerstr.	BRFI FIB
91	"	Steingasse 11	BRFI FIB
92	"	Steubenstr. 36	BRFI FIB
93	"	Wieblingen Weg 54	BRFI FIB

OZ.	Gemeinde	Anschrift	Getränkeart	
Landkreis Heidelberg				
94	Bammental	Hauptstr. 47	BRF1	FIB
95	Dossenheim	Schulstr. 1	BRF1	FIB
96	Eberbach	Kellereistr. 20	BRF1	FIB
97	"	Schmalzgasse 4	BRF1	FIB
98	"	Robert Wagner-Str. 4	BRF1	FIB
99	Eppelheim	Am Marktplatz	BRF1	FIB
100	Heiligkreuzsteinach	Weinheimer Str. 101	BRF1	FIB
101	Leimen	Friedrichstr. 21	BRF1	FIB
102	Ziegelhausen	Peterstaler Landstr.	BRF1	FIB

OZ.	Gemeinde	Anschrift	Getränkeart	
Landkreis Bruchsal				
103	Kirrlach	Mühlenstr. 10	BRF1	FIB
104	Wiesental	Robert Wagner-Str. 19	BRF1	FIB

OZ.	Gemeinde	Anschrift	Getränkeart	
Landkreis Bergstraße (Heppenheim)				
105	Heppenheim	Am Graben 1	BRF1	FIB
106	Bensheim	Lammertgasse 13	BRF1	FIB
107	" -Auerbach	Schloßstr. 12	BRF1	FIB
108	Birkenau	Kirchgasse	BRF1	FIB
109	Fürth	Heppenheimer Str. 17	BRF1	FIB
110	Gadernheim	Hauptstr. 31	BRF1	FIB
111	Lindenfels	Peter Fries-Str. 3	BRF1	FIB
112	Lorsch	Hirschstr. 2	BRF1	FIB
113	Mörlenbach	Adolf Hitler-Str. 16	BRF1	FIB
114	Neckarsteinach	Neckargemünder Str.	BRF1	FIB
115	Reichenbach	Hauptstr. 63	BRF1	FIB
116	Rimbach	Eckgasse 174	BRF1	FIB
117	Unterflockenbäch	Hauptstr. 12	BRF1	FIB

Nachdem dieser Sammelgenehmigungsbescheid erlassen ist, finden nach § 12 der eingangs genannten Dritten Anordnung des Reichswirtschaftsministers künftig die für den Kleinhandel mit Branntwein und mit Bier (für dieses nur im Land Baden) bestehenden Vorschriften, mithin auch die Zuständigkeitsvorschriften wieder Anwendung.

An den Polizeipräsidenten in Mannheim, den Polizeidirektor in Heidelberg, die Landräte in Bruchsal, Heidelberg und Mannheim. — Nachrichtlich durch Abdruck:

- a) dem Finanz- und Wirtschaftsminister in Karlsruhe, Ritterstraße 22;
- b) dem Reichsstatthalter in Hessen — Landesregierung Abt. VIII — in Darmstadt;
- c) dem Landrat des Landkreises Bergstraße in Heppenheim;
- d) dem Gemeinschaftswerk — Versorgungsring GmbH. in Mannheim, Industriestr. 6a.

— BaVBl. S. 401.

Erteilung der Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz an die Versorgungsringe des Gemeinschaftswerks der Deutschen Arbeitsfront.

RdErl. d. MdI. v. 4. 5. 1943 Nr. 32 345.

Auf Grund des § 9 in Verbindung mit § 4 der Dritten Anordnung des Reichswirtschaftsministers zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbraucher-genossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (RWMBI. 1942 S. 450), sowie auf Grund der §§ 1 und 26 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 in Verbin-

dung mit Art. 3 der zweiten badischen Notverordnung vom 9. Oktober 1931 (GVBl. S. 369) wird

dem Gemeinschaftswerk — Versorgungsring Breisgau GmbH. in Freiburg

für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Verteilungsstellen

die Sammelgenehmigung

zum Verkauf der jeweils bezeichneten Getränke erteilt (BRF1 = Branntwein-Kleinhandel in Flaschen, FIB = Flaschenbierhandel).

OZ.	Gemeinde	Anschrift	Getränkeart	
Stadtkreis Freiburg				
1	Freiburg	Basler Landstr. 83	BRF1	FIB
2	"	Breisacher Str. 52	BRF1	FIB
3	"	Brombergstr. 17	BRF1	FIB
4	"	Dreherstr. 2	BRF1	FIB
5	"	Elsässerstr. 6	BRF1	FIB
6	"	Emmendinger Str. 16	BRF1	FIB
7	"	Fichtestr. 35	BRF1	FIB
8	"	Friedrichstr. 27	BRF1	FIB
9	"	Gartenstr. 1	BRF1	FIB
10	"	Gauchstr. 17	BRF1	FIB
11	"	Guntramstr. 58	BRF1	FIB
12	"	Wilh. Gustloff-Str. 13	BRF1	FIB
13	"	Gutleutstr. 2	BRF1	FIB
14	"	Gutleutstr. 72	BRF1	FIB
15	"	Hansjakob-Str. 19	BRF1	FIB
16	"	Haslacher Str. 76	BRF1	FIB
17	"	Hauptstr. 54	BRF1	FIB
18	"	Hildastr. 54	BRF1	FIB
19	"	Andr. Hofer-Str. 108	BRF1	FIB
20	"	C.v.Hötzendorf-Str. 42	BRF1	FIB
21	"	Jacobistr. 1	BRF1	FIB
22	"	Karlstr. 17	BRF1	FIB
23	"	Karlsruher Str. 32	BRF1	FIB
24	"	Katharinenstr. 11	BRF1	FIB
25	"	Kirchstr. 33	BRF1	FIB
26	"	Kolmarer Str. 13	BRF1	FIB
27	"	Saarstr. 1	BRF1	FIB
28	"	Schwabentorstr. 6	BRF1	FIB
29	"	Schwarzwaldstr. 121	BRF1	FIB
30	"	Sedanstr. 9	BRF1	FIB
31	"	Sonnenbergstr. 7	BRF1	FIB
32	"	Talstr. 90	BRF1	FIB
33	"	Zähringerstr. 374	BRF1	FIB

OZ.	Gemeinde	Anschrift	Getränkeart	
Landkreis Freiburg				
34	Breisach	Am Marktplatz 229	BRF1	FIB
35	Ihringen	Haus 342	BRF1	FIB

OZ.	Gemeinde	Anschrift	Getränkeart	
Landkreis Emmendingen				
36	Emmendingen	Paul Billet-Str. 11	BRF1	FIB
37	"	Güterbergstr. 10	BRF1	FIB
38	"	Karl Friedrich-Str. 18	BRF1	FIB
39	Denzlingen	Rosergasse 13	BRF1	FIB
40	Gutach	Elzstr. 42	BRF1	FIB
41	Kollnau	Hauptstr. 23	BRF1	FIB
42	"	Hauptstr. 41	BRF1	FIB
43	"	Hauptstr. 58	BRF1	FIB
44	Mundingen	Hauptstr. 57	BRF1	FIB
45	Teningen	Haus 105	BRF1	FIB
46	Waldkirch	Kaiser Wilhelm-Str. 54	BRF1	FIB

OZ.	Gemeinde	Anschrift	Getränkeart
Landkreis Müllheim			
47	Müllheim	Adolf Hitler-St. 137	BRFI FIB
48	Buggingen	Hauptstr. 83	BRFI FIB
49	Heitersheim	Haus 224	BRFI FIB
50	Bad Krozingen	Hauptstr. 32	BRFI FIB
51	Staufen	Grabenstr. 44—46	BRFI FIB

OZ.	Gemeinde	Anschrift	Getränkeart
Landkreis Neustadt			
52	Neustadt (Schwarzwald)	Ecke Eisenbahn- und Salzstraße	BRFI FIB

Nachdem dieser Sammelgenehmigungsbescheid erlassen ist, finden nach § 12 der eingangs genannten Dritten Anordnung des Reichswirtschaftsministers künftig die für den Kleinhandel mit Branntwein und mit Bier bestehenden Vorschriften, mithin auch die Zuständigkeitsvorschriften wieder Anwendung.

An den Polizeipräsidenten in Freiburg, die Landräte in Emmendingen, Freiburg, Müllheim und Neustadt. — Nachrichtlich durch Abdruck:

- a) dem Finanz- und Wirtschaftsminister in Karlsruhe, Ritterstr. 22;  
b) dem Gemeinschaftswerk — Versorgungsring Breisgau GmbH. in Freiburg, Tullastr. 5a.

— BaVBl. S. 403.

**Erteilung der Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz an die Versorgungsringe des Gemeinschaftswerks der Deutschen Arbeitsfront.**

RdErl. d. MdL. v. 5. 5. 1943 Nr. 32 630.

Auf Grund des § 9 in Verbindung mit § 4 der Dritten Anordnung des Reichswirtschaftsministers zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergeringensschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 (RWMBL. 1942 S. 450), sowie auf Grund der §§ 1 und 26 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 in Verbindung mit Art. 3 der zweiten badischen Notverordnung vom 9. Oktober 1931 (GVBl. S. 369) wird

dem Gemeinschaftswerk — Versorgungsring Oberbaden GmbH. in Lörrach

für die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Verteilungsstellen

die Sammelgenehmigung

zum Verkauf der jeweils bezeichneten Getränke erteilt (BRFI = Branntwein-Kleinhandel in Flaschen, BRo = Branntweinkleinhandel lose, offen, FIB = Flaschenbierhandel).

OZ.	Gemeinde	Anschrift	Getränkeart
Landkreis Lörrach			
1	Lörrach	Bergstr. 2	BRFI BRo FIB
2	"	Grabenstr. 18	BRFI BRo FIB
3	"	Hartmattenstr. 2	BRFI BRo FIB
4	"	Hauptstr. 29	BRFI BRo FIB
5	"	Mühlenstr. 7	BRFI BRo FIB
6	"	Riesstr. 12	BRFI BRo FIB
7	"	Schillerstr. 2	BRFI BRo FIB
8	"	Schlageterstr. 18	BRFI BRo FIB
9	"	Teichstr. 74	BRFI BRo FIB
10	Atzenbach	Reichsstraße	BRFI BRo FIB

OZ.	Gemeinde	Anschrift	Getränkeart
11	Binzen	Hauptstr. 62	BRFI BRo FIB
12	Brombach b. L.	Lörracher Str. 8	BRFI BRo FIB
13	Degerfelden	Dorfstraße	BRFI BRo FIB
14	Efringen- Kirchen	Hauptstr. 74 (Efr.)	BRFI BRo FIB
15	Efringen- Kirchen	Hauptstr. 116 (Kirchen)	BRFI BRo FIB
16	Eichen	Ortsstr. 71 b	BRFI BRo FIB
17	Eimeldingen	Dorfstraße	BRFI BRo FIB
18	Fahrnau	Blasistr. 50	BRFI BRo FIB
19	"	Turnstr. 1	BRFI BRo FIB
20	Grenzach	Basler Str. 61	BRFI BRo FIB
21	"	Hauptstraße	BRFI BRo FIB
22	"	Rheinstr. 13	BRFI BRo FIB
23	"	Rheinfelder Str. 29	BRFI BRo FIB
24	Gresgen	Unterdorf 55	BRFI BRo FIB
25	Haagen	Hauinger Str. 14	BRFI BRo FIB
26	"	Tumringer Str. 46	BRFI BRo FIB
27	Hägelberg		BRFI BRo FIB
28	Haltingen	Güterstr. 1	BRFI BRo FIB
29	"	Güterstr. 1 (Metzgerei)	BRFI FIB
30	Hasel	Ortsstr. 25	BRFI BRo FIB
31	Hauingen	Bahnhofstr. 5	BRFI BRo FIB
32	"	Bahnhofstr. 28	BRFI BRo FIB
33	Hausen i. W.	Bergwerkstr. 32	BRFI BRo FIB
34	Herten	Hauptstraße	BRFI BRo FIB
35	Höllstein	Friedrichstraße	BRFI BRo FIB
36	Hüsingen		BRFI BRo FIB
37	Inzlingen	Hauptstr. 106a	BRFI BRo FIB
38	Langenau	Hauptstr. 28	BRFI BRo FIB
39	Maulburg	Hindenburg- str. 184	BRFI BRo FIB
40	Neuenweg	Schönaustr. 59	BRFI BRo FIB
41	Raitbach	Ortsstr. 49	BRFI BRo
42	Schönau/Schw.	Paradiesstr. 1	BRFI BRo FIB
43	Schopfheim	Friedenstr. 10	BRFI BRo FIB
44	"	Gartenstr. 18	BRFI BRo FIB
45	"	Ad. Hitler-Str. 88	BRFI BRo FIB
46	"	Torstr. 9	BRFI BRo FIB
47	Steinen	Albert Schöni-Str.	BRFI BRo FIB
48	Tegernau	Kreisstr. 33	BRFI BRo FIB
49	Weil a. Rh.	Bühlstraße	BRFI FIB
50	"	Friedrichstr. 44	BRFI BRo FIB
51	"	Hindenburgpl. 3	BRFI BRo FIB
52	"	Hindenburgpl. 4	BRFI FIB
53	"	Ad. Hitler-Str. 47	BRFI BRo FIB
54	"	Ad. Hitler-Str. 399	BRFI BRo FIB
55	"	Leopoldstr. 8	BRFI FIB
56	Wiechs	Ortsstr. 30	BRFI BRo FIB
57	Wies	Ortsstr. 39	BRFI BRo FIB
58	Wieslet	Hauptstr. 13	BRFI BRo FIB
59	Wyhlen	Eisenbahnstr. 19	BRFI BRo FIB
60	"	Rheinfelder Str. 6	BRFI BRo FIB
61	Zell/Wiesental	Liebecktsiedlung	BRFI BRo FIB
62	"	Wiesenstr. 6	BRFI BRo FIB

Landkreis Müllheim

63	Kandern	Rathausstr. 1	BRFI BRo FIB
64	Riedlingen	Hauptstraße	BRFI BRo FIB

Landkreis Neustadt

65	Todtnau	Friedrichstr. 13	BRFI BRo FIB
----	---------	------------------	--------------

OZ.	Gemeinde	Anschrift	Getränkeart
<b>Landkreis Säckingen</b>			
66	Säckingen	Bergseestr. 17	BRFI BRo FIB
67	"	Schützenstr. 22	BRFI BRo FIB
68	"	Landstr. 9 (Obersäckingen)	BRFI BRo FIB
69	Harpolingen		BRFI BRo FIB
70	Karsau	Rheinfelder Str. 15	BRFI BRo FIB
71	Luttingen	Reichsstraße	BRFI BRo
72	Murg (Baden)	Hauptstr. 43	BRFI BRo
73	"	Hauptstr. 63	BRFI BRo FIB
74	Niederhof		BRFI BRo FIB
75	Öflingen	Landstr. 138	BRFI BRo FIB
76	" -Brennet	Landstr. 267	BRFI BRo
77	Rheinfelden Bd.	Hauptstr. 106 a	BRFI BRo FIB
78	"	Adolf Hitler-Str.	BRFI BRo FIB
79	"	Fritz Plattner-Str.	BRFI BRo FIB
80	"	Schildgasse	BRFI BRo FIB
81	Schwörstadt	Landstr. 97	BRFI BRo FIB
82	Wallbach	Hauptstr. 38	BRFI BRo FIB
83	Wehr	Breitmattstr. 66	BRFI BRo
84	"	Höfstr. 2	BRFI BRo FIB
<b>Landkreis Waldshut</b>			
85	Waldshut	Kaiserstr. 27	BRFI BRo FIB
86	"	Schützenmatt- weg 48	BRFI BRo FIB
87	"	Waldeckstr. 9	BRFI BRo FIB
88	Albruck	Alte Landstraße	BRFI BRo FIB
89	Dangstetten	Hauptstraße	BRFI BRo
90	Erzingen	Reichsstraße	BRFI BRo FIB
91	Kadelburg (Ettikon)	Ringstraße	BRFI BRo
92	Tiengen (Oberrh.)	Zubergasse 52	BRFI BRo FIB
93	Unter- lauchringen	Hauptstraße	BRFI BRo FIB

Nachdem dieser Sammelgenehmigungsbescheid erlassen ist, finden nach § 12 der eingangs genannten Dritten Anordnung des Reichswirtschaftsministers künftig die für den Kleinhandel mit Branntwein und mit Bier bestehenden Vorschriften, mithin auch die Zuständigkeitsvorschriften wieder Anwendung.

An die Landräte in Lörrach, Müllheim, Neustadt, Säckingen und Waldshut. — Nachrichtlich durch Abdruck:

- a) dem Finanz- und Wirtschaftsminister in Karlsruhe, Ritterstr. 22;
- b) dem Gemeinschaftswerk — Versorgungsring Oberbaden GmbH. in Lörrach, Schillerstr. 2.

— BaVBl. S. 405.

#### Beschaffung von R.-Pol.-Vordrucken für die Gend. des Einzeldienstes.

RdErl. d. Mdl. v. 6. 5. 1943 Nr. 33 105.

Zum Vollzug der Ziff. 3 des RdErl. d. RFuChdDt-Pol. im RMDl. vom 1. März 1943 (MBliV. S. 387) ordne ich an:

Die Gend.-Kreisführer melden den Bedarf an R.-Pol.-Vordrucken jeweils zum 15. jd. Monats (erstmal zum 15. Mai 1943) unter Verwendung des nachstehenden Musters bei mir an. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Einzelanforderungen der Gend.-Dienststellen bei den Privatfirmen oder bei anderen Stellen haben zu unterbleiben.

Muster.

Gend.-Kreis: .....

Bedarfsanmeldung für R.-Pol.-Vordrucke.

Vordruck Nr.	Bezeichnung	Stückzahl
R.-Pol. 15	Vernehmung eines Beschuldigten	50
" 15a	Verantwortliche Vernehmung von Jugendlichen und Minderjährigen	30
" 39	Aufnahme von Strafanzeigen	100

....., den 10. Mai 1943.

Gend.-Kreisführer.

An die Landräte.

— BaVBl. S. 407.

#### Schaufensterwerbung für die Waffen-ff.

RdErl. d. Mdl. v. 8. 5. 1943 Nr. 33 608.

Die mit meinem Erlaß vom 17. Oktober 1942 Nr. 75790 geforderten Berichte und Bilder sind nicht mehr vorzulegen.

An die Landräte (außer Karlsruhe), Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren im Wehrkreis V.

— BaVBl. S. 408.

#### Einrichtung, Behörden, Beamte.

##### Organisation, Dienstaufsicht.

#### Dienstprüfungen durch die Generalinspektoren.

RdErl. d. Chfs d. Ordnungspolizei v. 5. 4. 1943

— Kdo. I O Nr. 79/43.

Die Generalinspektoren für die Schulen, die Gendarmerie und Schutzpolizei der Gemeinden und die Schutzpolizei des Reiches erhalten neben ihren erlassenen Dienstanweisungen folgende Aufgaben, die als kriegsnotwendig vor ihren anderen allgemeinen Aufgaben vordringlich zu erledigen sind:

- a) Generalleutnant der Polizei Pfeffer-Wildenbruch die Aufsicht über die Polizeiregimenter und Polizeischützenregimenter in den Ostgebieten und Verantwortung für ihre schnellste Aufstellung.
- b) Generalleutnant der Polizei von Kamptz die Aufsicht über alle Polizeiausbildungsbataillone (einschließlich Polizeiausbildungsregiment Oranienburg).
- c) Generalleutnant der Polizei Schreyer die Aufsicht über die Offizier- und Unterführerschulen und die Polizeilehrbataillone.

— RdErl. d. Mdl. v. 10. 5. 1943 Nr. 31 657.

An alle Polizeibehörden. — BaVBl. S. 408.

#### Dienstbetrieb in den Schutzpolizei-Dienstabteilungen.

RdErl. d. Mdl. v. 11. 5. 1943 Nr. 30 972 Norm. XXII<sup>1</sup>, VI<sup>2</sup>.

Die Gliederung der Schutzpolizei der Gemeinden, Stellung ihrer Vorgesetzten und ihre Beaufsichtigung ist im RdErl. des Reichsführers ff und Chfs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 1. 9. 1938 — O-Kdo. (6)<sup>1</sup> Nr. 19/38 — (MBliV. S. 1457) festgelegt.

Hiernach wird die Schutzpolizei der Gemeinden bei jeder Ortspolizeibehörde mit eigenem Vorgesetzten zu einer Einheit zusammengefaßt und als „Schutzpolizei-Dienstabteilung“ bzw. „Kommando der Schutzpolizei“ bezeichnet. Es ergibt sich die Notwendigkeit, den Dienstbetrieb der Schutzpolizei-Dienstabteilungen möglichst einheitlich zu gestalten. Aus diesem Grunde gebe ich nachstehend für die Führer der Schutzpolizei-Dienstabteilungen zusammengefaßte Richtlinien, die an sich bereits früher z. T. in Einzelverfügungen enthalten waren.

1. Die Führer der Schutzpolizei-Dienstabteilungen müssen u. a. über nachstehende Erlasse vordringlich unterrichtet sein:

- a) RdErl. des Reichsführers  $\text{H}$  und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 22. 7. 1936 — III E 5117/36 (Org.-Erlaß Nr. 2, MBliV. S. 1015). Aus der Anlage II bzw. Anlage III (Merkblatt für die Nachprüfung der Schutzpolizei der Gemeinden) ist ersichtlich, welche technischen Voraussetzungen in bezug auf Räumlichkeiten und Dienstbetrieb erforderlich sind.
- b) RdErl. d. RuPrMdl. vom 21. 4. 1936 — III E 5083/36 — (MBliV. S. 571).
- c) RdErl. d. RF $\text{H}$ uChdDtPol. i. RMdl. vom 19. 3. 1937 — O-Kdo. (1) 1 Nr. 58/37 (Posten- und Streifen dienst bei der Ordnungspolizei, MBliV. S. 465).
- d) RdErl. des RF $\text{H}$ uChdDtPol. i. RMdl. vom 18. 11. 1937 — O-Kdo. 0 (6) 1 Nr. 108/37 (Dienstregelung bei der Schutzpolizei der Gemeinden, MBliV. S. 1787).
- e) RdErl. des RF $\text{H}$ uChdDtPol. i. RMdl. vom 14. 11. 1938 — O-Kdo. T (4) 415 Nr. 14/38 und RdErl. des RF $\text{H}$ uChdDtPol. i. RMdl. vom 6. 4. 1939 — O-Kdo. T (4) 427 Nr. 1/39 (Beschaffung von Unfallgerätekasten, MBliV. S. 1916 c).

Die Führer der Schutzpolizei-Dienstabteilungen haben sich mit dem Inhalt vorstehend aufgeführter Erlasse, die die Grundlage für die Organisation der Schutzpolizei der Gemeinden bilden, eingehend vertraut zu machen, Nachprüfung behalte ich mir vor.

2. Die Führer der Schutzpolizei-Dienstabteilungen sind für den gesamten Dienstbetrieb innerhalb ihrer Abteilungen verantwortlich. Ihr unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist der Bürgermeister als Ortspolizeiverwalter und nur dieser ist befugt, ihnen Anordnungen bzw. Befehle zu erteilen. Bei Beurlaubung oder Erkrankung des Ortspolizeiverwalters ist sein Vertreter zugleich Vorgesetzter der Schutzpolizei-Dienstabteilung (vgl. hierzu Erlaß vom 28. 10. 1942 Nr. 81432). Während der Ortspolizeiverwalter sich im allgemeinen in dienstlichen Angelegenheiten nicht im allgemeinen in dienstlichen Angelegenheiten nicht oder nur in Ausnahmefällen unmittelbar — unter Umgehung des Führers der Schutzpolizei-Dienstabteilung — an die Vollzugsbeamten wendet, soll der Führer der Schutzpolizei-Dienstabteilung dem Ortspolizeiverwalter immer beratend zur Seite stehen, ihn über alle Vorkommnisse unterrichten, Vorschläge unterbreiten und bestrebt sein, daß der polizeiliche Ordnungsdienst im Zuständigkeitsbereich den jeweiligen Anforderungen und gegebenen Anordnungen entspricht.

3. Es ist selbstverständlich, daß der Führer der Schutzpolizei-Dienstabteilung über alle Vorkommnisse

unterrichtet sein muß und daß er diese entsprechend auszuwerten hat. Auch muß er über die ihm unterstellten Beamten durchaus unterrichtet sein und die Familienverhältnisse eines jeden Beamten genau kennen. Er muß den Beamten immer mit Rat zur Seite stehen. Seine vornehmste Pflicht als Dienstvorgesetzter bleibt die Fürsorge um das Wohl der Beamten und ihrer Familien.

4. Die Schutzpolizei der Gemeinden ist in erhöhtem Maße der Beobachtung und Kritik aller Volksgenossen ausgesetzt. Um so mehr ist es Aufgabe der Ortspolizeiverwalter und der Führer der Schutzpolizei-Dienstabteilungen, bestrebt zu sein, die vom Reichsführer  $\text{H}$  und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern gewünschte volle Gleichwertigkeit der Schutzpolizei der Gemeinden neben der des Reiches zu erreichen. Die Schutzpolizeibeamten müssen soldatisch denken und fühlen. Sie dürfen in ihrem Beruf nicht nur eine Versorgung sehen, sondern müssen sich immer bewußt sein, daß sie dem Volke einen Dienst zu leisten haben.

5. Es ist selbstverständlich, daß die Führer der Schutzpolizei-Dienstabteilungen über alle Personalangelegenheiten der ihnen unterstellten Pol.-Angehörigen unterrichtet werden und daß sie auch an deren Beurteilung maßgeblich mitzuwirken haben. Die Personalakten sind bei dem Ortspolizeiverwalter aufzubewahren und zu bearbeiten. Auf die ordnungsmäßige Führung der Personalakten und deren Einrichtung gemäß Erlaß vom 15. 9. 1937 (MBliV. S. 1535) ist besonders zu achten.

6. Bei Dienstvergehen geringfügiger Art, die zu einer Bestrafung Anlaß gegeben haben, ist in jedem Falle die Bestrafung aktenkundig zu machen. Die Dienstvorgesetzten haben von der ihnen zustehenden Strafbefugnis, erforderlichenfalls strafsteigernd, Gebrauch zu machen und förmliche Dienststrafverfahren erst dann zu beantragen, wenn ihre Strafgewalt nicht ausreicht oder disziplinare Vorstrafen erfolglos waren. In jedem Falle aber haben die Dienstvorgesetzten die Verpflichtung, bei Dienstverfehlungen der Schutzpolizeibeamten ihrer Gemeinde zu prüfen, ob eine disziplinäre Ahndung erforderlich wird oder nicht. Es ist darauf zu achten, daß die Vollzugsbeamten einen soliden Lebenswandel führen. Neigung zu Trunksucht und anderen Ausschweifungen dürfen nicht verborgen bleiben. Ein erzieherischer Einfluß muß hier sofort einsetzen.

7. Die Führer der Schutzpolizei-Dienstabteilungen bestimmen im Einverständnis mit dem Ortspolizeiverwalter für sich einen ständigen Vertreter. Hierbei ist nicht das Lebens- und Dienstalter, sondern die Eignetheit maßgebend.

8. Die Grundsätze und Richtlinien für die Berufsfürsorgearbeit in der uniformierten Ordnungspolizei sind durch folgende Runderlasse gegeben:

- a) Fürsorge in der uniformierten Ordnungspolizei, RdErl. vom 31. 7. 1939 (MBliV. S. 1618).
- b) Selbstmordfälle in der uniformierten Ordnungspolizei, RdErl. vom 14. 7. 1942 (MBliV. S. 1500) (Abs. 1b).
- c) Fürsorge für die Familienangehörigen auswärts eingesetzter oder zur Wehrmacht einberufener Angehöriger der uniformierten Ordnungspolizei, RdErl. vom 2. 1. 1940 (MBliV. S. 44).



- d) Ehrung anlässlich einer Amtshandlung gefallener Angehöriger der Polizei, RdErl. vom 30. 8. 1938 (MBliV. S. 1452) — in der Fassung vom 20. 7. 1939 (MBliV. S. 1534).
- e) Erfassung im Operationsgebiet gefallener, tödlich verunglückter, vermißter, verwundeter, in Gefangenschaft geratener Angehöriger der uniformierten Ordnungspolizei, Fürsorge für die Familienangehörigen, RdErl. vom 15. 7. 1942 (MBliV. S. 1503).
- f) Versorgung der Pol.-Angehörigen, RdErl. vom 10. 10. 1939 (MBliV. S. 2121).
- g) Fürsorge für ausscheidende und ausgeschiedene Angehörige der uniformierten Ordnungspolizei, RdErl. vom 20. 2. 1940 (MBliV. S. 347).

An die Landräte und die Gemeinden. — BaVBl. S. 408.

#### Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

#### Heranziehung von Gefolgschaftsmitgliedern in Wehrmachtanlagen zum Bereitschaftsdienst.

RdErl. d. RLMuObdL. v. 12. 4. 1943

— Az 41 d 16 Nr. 622/43 (L. In. 13/21 C b).

Bezug: RLMuObdL. vom 4. 7. 1942 — Az. 41 d-16 Nr. 2485/42 (L. In. 13/21 C b).

Heranziehung von Gefolgschaftsmitgliedern in Wehrmachtanlagen zum LS.-Bereitschaftsdienst.

Die Verringerung der Kopfstärken der Wehrmachtdienststellen und der vermehrte Einsatz von Soldaten bei Alarmflakbatterien u. ä. macht es notwendig, die männlichen Gefolgschaftsmitglieder in Wehrmachtanlagen stärker als in Ziff. 1 a und b des Bezugserlasses vorgesehen zum Bereitschaftsdienst im Luftschutz heranzuziehen. Nr. 1 des Bezugserlasses wird dementsprechend im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister durch folgenden neuen Absatz (f) ergänzt:

Sofern nicht mehr genügend Soldaten für den Bereitschaftsdienst zur Verfügung stehen, kann der LS.-Leiter in Wehrmachtanlagen männliche Gefolgschaftsmitglieder über 18 Jahre bis höchstens zehnmal, männliche Gefolgschaftsmitglieder zwischen 16 und 18 Jahren bis höchstens sechsmal innerhalb eines Monats zum Bereitschaftsdienst einteilen.

— RdErl. d. MdI. v. 11. 5. 1943 Nr. 33 493.

Vorstehenden RdErl. des RLMuObdL. vom 12. 4. 1943 gebe ich bekannt. Der Bezugsverlaß ist im BaVBl. 1942 S. 600 veröffentlicht.

An alle Polizeibehörden. — BaVBl. S. 411.

#### Niederlegung eines Seifenvorrats in den LS.-Rettungsstellen der LS.-Orte II. und III. Ordnung.

RdErl. d. RLMuObdL. v. 3. 4. 1943

— Az. 41 e 14 Nr. 190/43 (L. In. 14-1 III C).

Für jede einsatzbereite LS.-Rettungsstelle der LS.-Orte II. und III. Ordnung ist, wie für die LS.-Rettungsstellen der LS.-Orte I. Ordnung bereits früher angeordnet, ein Vorrat von

3 kg Schmierseife bzw. M/S-Seife und  
1 kg Kernseife

zu beschaffen und in den LS.-Rettungsstellen niederzulegen.

Anforderungsstellen sind die örtlichen LS.-Leiter der LS.-Orte II. und III. Ordnung. Diese stellen die Bezugscheine über die erforderliche Menge an Seife aus und senden sie dem zuständigen Luftgaukommando — la op 3 — ein. Die Luftgaukommandos prüfen die Anforderungen, versehen die Bezugscheine mit einem Prüfvermerk und leiten sie an die Reichsstelle für industrielle Fette und Waschmittel, Berlin SW 68, Lindenstraße 28, weiter, die die gestempelten und vollzogenen Bezugscheine an den anfordernden örtlichen LS.-Leiter unmittelbar zurücksendet. Hierauf erfolgt der Bezug im freien Handel. Die Anforderung dieser Seifenmengen bei den Wirtschaftsämtern ist untersagt.

Bei Verbrauch des niedergelegten Seifenvorrats ist für eine baldige Wiederauffüllung, und zwar bis zu

3 kg Schmierseife bzw. M/S-Seife und  
1 kg Kernseife

je LS.-Rettungsstelle zu sorgen.

Die örtlichen LS.-Leiter der LS.-Orte II. und III. Ordnung sind hiervon in Kenntnis zu setzen und dafür verantwortlich zu machen, daß der niedergelegte Seifenvorrat nur für Personen-Entgiftung verwandt wird.

#### Anlage 1.

#### Bezugschein

für Seifenerzeugnisse / Waschmittel für die Wehrmacht.

An den .....

in .....

dürfen innerhalb eines Monats von dem Tage der Ausstellung dieses Bezugscheines ab ..... kg =

Stück je ..... g (genaue Warenbezeichnung)

abgegeben werden.

Die Ware darf nur gegen Aushändigung dieses auf der Rückseite mit einer Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten versehenen Scheines ausgegeben werden. Wird die Ware durch einen Vertreter oder Beauftragten bezogen, so hat dieser seinen Namen der Empfangsbescheinigung des Bezugsberechtigten hinzuzusetzen. Vor Aushändigung des Bezugscheines darf der Kaufpreis weder gefordert noch angenommen werden. Andere als die oben bezeichneten Waren dürfen nicht abgegeben werden.

Dienststelle: .....

Dienststempel.

(Unterschrift.)

Auf Grund der §§ 9 und 14 der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art vom 23. September 1939 genehmigt.

Berlin, den .....

Der Reichsbeauftragte für industrielle Fettversorgung.

#### Anlage 2.

#### Empfangsbescheinigung.

Ich bescheinige, die umstehend bezeichnete Ware, für die bezugsberechtigte, umstehend angegebene Dienststelle gegen Entrichtung eines Kaufpreises von ..... R.M. empfangen zu haben.

Ort und Straße .....

Datum .....

(Wehrmachtteil und Unterschrift.)

— RdErl. d. MdI. v. 8. 5. 1943 Nr. 32 144.

Vorstehenden Runderlaß des RLMuObdL. vom 3. April 1943 teile ich zur Kenntnis und weiteren Veranlassung mit. Der erforderliche Seifenbedarf für die LS.-Rettungsstellen in den LS.-Orten II. und III. Ordnung ist mittels der vorgeschriebenen Formblätter in zweifacher Fertigung auf dem Dienstwege beim Luftgaukommando anzufordern.

An alle Polizeibehörden.

— BaVBl. S. 411

**LS.-Deckungsgräben.**

RdErl. d. MdI. v. 10. 5. 1943 Nr. 32 433.

Bis 25. Mai 1943 ist mir zu berichten, an welchen

LS.-Orten LS.-Deckungsgräben errichtet sind.  
Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Landräte und Polizeidirektoren. — BaVBl. S. 413.

**Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.****Bereitstellung von Be- und Entladekolonnen zur Erreichung eines beschleunigten Transportmittelumschlags; Zuteilung von Baustoffen zur Errichtung von Kriegsgefangenenlagern.**

RdErl. d. MdI. v. 7. 5. 1943 Nr. 28 081.

Bei Bedarf von Baustoffen zur Errichtung oder baulichen Unterhaltung von Kriegsgefangenenlagern für o. a. Verwendung sind begründete Anträge mit Beifügung von prüfungsfähigen Einzelaufstellungen, gegebenenfalls auch Zeichnungen oder Skizzen, unmittelbar an den Bevollmächtigten des Reichsministeriums Speer im Bezirk der Rüstungsinspektion Oberrhein in Straßburg, Waltharistaden 21, zu richten.

Auf meine Aufschrifterlasse vom 17. Juni 1942 Nr. 49 449 und vom 20. Juli 1942 Nr. 57 321 nehme ich Bezug.

An die Landräte und Oberbürgermeister. — Nachrichtlich an die Landeskommissäre, Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 413.

**Steuererlaß und Familienunterhalt.**

RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 16. 4. 1943

— V f 121/43-7900, V St 215/43 (C)-5605

u. LG 4085-132/43 I A.

**Allgemeines.**

1. Bei Festsetzung der Wirtschaftsbeihilfe zur Fortsetzung oder Erhaltung des Betriebes oder freien Berufs sowie der Beihilfe für Eigenheime dürfen Steuern nach Maßgabe der Nr. 122 A in Verbindung mit Nr. 112 „Zu a bis c“, Nr. 122 B Abs. 2, Nr. 85 Abs. 1 des RdErl. über die Ausführung des Einsatzfamilienunterhalts v. 5. 5. 1942 (MBliV. S. 817) berücksichtigt werden. Eine solche Berücksichtigung ist jedoch nur insoweit zulässig, als nicht der Steuerberechtigte auf Grund der steuerrechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, die Steuer zu erlassen oder zu ermäßigen. Andernfalls würde eine unzulässige Bereicherung des Steuerberechtigten auf Kosten des Familienunterhalts eintreten.

**Grundsteuer.**

2. Ist die steuerberechtigte Gemeinde einer ihr nach den Grundsteuerbilligkeitsrichtlinien<sup>1)</sup> obliegenden Verpflichtung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Grundstücks oder des Steuerschuldners die Grund-

steuer zu erlassen oder zu ermäßigen, nicht nachgekommen, weil dem einberufenen oder familienunterhaltsberechtigten Steuerschuldner zur Entrichtung der Steuer seit der Einberufung Familienunterhalt (Wirtschaftsbeihilfe, Eigenheimbeihilfe) gewährt wird, so ist der Erlaß oder die Ermäßigung der Steuer spätestens vom Beginn des Rechnungsjahres 1943 an zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn die steuerberechtigte Gemeinde einen bis zur Einberufung gewährten Steuererlaß (Steuerermäßigung) im Hinblick auf die Einberufung widerrufen hat. Der Familienunterhaltsbehörde ist hiervon (Satz 1 und 2) Mitteilung zu machen. Die Familienunterhaltsbehörde hat den Familienunterhalt entsprechend herabzusetzen. Für die Zeit seit dem 1. 4. 1943 zu Unrecht gezahlter Familienunterhalt ist den Mitteln des Familienunterhalts wieder zuzuführen (Nr. 177 des RdErl. v. 5. 5. 1942).

**Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer)<sup>2)</sup>.**

3. Ist der Steuerberechtigte einer ihm nach den landesrechtlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung, unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Grundstücks oder des Steuerschuldners die Gebäudeentschuldungsteuer (Hauszinssteuer) zu erlassen oder zu ermäßigen, nicht nachgekommen, weil dem einberufenen oder familienunterhaltsberechtigten Steuerschuldner zur Entrichtung der Steuer seit der Einberufung Familienunterhalt (Wirtschaftsbeihilfe, Eigenheimbeihilfe) gewährt wird, so ist der Erlaß oder die Ermäßigung der Steuer mit Rücksicht auf § 3 der VO. über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer v. 31. 7. 1942 (RGBl. I S. 501) zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn der Steuerberechtigte einen bis zur Einberufung gewährten Steuererlaß (Steuerermäßigung) im Hinblick auf die Einberufung widerrufen hat. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist der zu Unrecht zur Entrichtung der Steuer gezahlte Familienunterhalt in Ausgabe zu belassen, wenn und insoweit die Gebäudeentschuldungsteuer nicht erstattet wird.

An die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen), die Stadt- und Landkreise, die Gemeinden.

— MBliV. S. 657.

— BaVBl. S. 413.

<sup>1)</sup> Vgl. MBliV. 1939 S. 913.<sup>2)</sup> Betrifft nur das Altreichsgebiet.**Volksgesundheit.****Heilmittel und Gifte.****Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen, hier Phosphorwasserstoff.**

RdErl. d. MdI. v. 10. 5. 1943 Nr. 34 240

LdR.: Norm. XVIII<sup>2</sup>, Gesund.Ä.: Allg. Akten F. I.

In letzter Zeit sind wiederholt Anträge auf Erlaubnis zur Anwendung von „Polytanol“ zur Maulwurfs-

bekämpfung gestellt worden. Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich bei dem Mittel „Polytanol“ um eine Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindung handelt, die als Vergasungsmittel zur Maulwurfsbekämpfung benutzt werden soll, daß aber nach § 1 der Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff zur Schädlingsbekämpfung vom 6. 4. 1936 (RGBl. I S. 360) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Verwendung von Phosphorwasserstoff

zur Schädlingsbekämpfung vom 15. August 1936 (RGBl. I S. 633) die Verwendung einer solchen Verbindung zur Bekämpfung pflanzlicher oder tierischer Schädlinge verboten ist. Zur Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis im Sinne des § 3 der genannten Verordnung vom 6. April 1936 ist nach § 1 der Bad. Verordnung vom 30. September 1937 (GVBl. S. 282) der Landrat (Polizeipräsident, Polizeidirektor) zuständig. Ich ersuche jedoch, die Erteilung einer Ausnahmeerlaubnis an Privatpersonen abzulehnen, da die hohe gesundheitliche Gefährlichkeit und die Feuergefährlichkeit der genannten Verbindung die Gewährung einer Ausnahme verbietet. Die Bekämpfung der Maulwürfe kann auch auf andere Weise (ohne Benützung hochgiftiger Bekämpfungsmittel) erfolgen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren.  
— Nachrichtlich den Staatl. Gesundheitsämtern sowie den Pharmazieräten. — BaVBl. S. 413.

#### Seuchenbekämpfung.

##### Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

RdErl. d. MdI. v. 5. 5. 1943 Nr. 29 491

LdR.: Norm. XVIII<sup>1</sup>, GesundÄ.: Allg. Akten L. I.

Durch die Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721), zu deren Ausführung der Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 12. Dezember 1938 (MBliV. S. 2158) und mein Runderlaß vom 14. Januar 1939 (BaVBl. S. 99) ergangen sind, ferner durch die Vorschriften gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch Schulen, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen gemäß den Runderlassen des Reichsministers des Innern vom 30. April 1942 (MBliV. S. 951; BaVBl. S. 351) mit Berichtigung (MBliV. 1942 S. 1163) und vom 17. Juni 1942 (MBliV. S. 1328) ist die badische Verordnung, betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 9. Mai 1911 (GVBl. S. 275) überholt.

Hinsichtlich der Tragung der beim Auftreten gemeingefährlicher und sonstiger übertragbarer Krankheiten durch polizeiliche Anordnungen entstehenden Kosten gilt an Stelle des bisherigen § 33 der Verordnung vom 9. Mai 1911 nunmehr folgendes:

1. Wer die Kosten der Absonderung trägt, ist in § 25 Absatz 1 und 2 der Reichsverordnung vom 1. Dezember 1938 geregelt.

2. Im übrigen ist bei den gemeingefährlichen Krankheiten in § 37 Absatz 3 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 bestimmt, daß die Kosten der behördlichen Ermittlungen auf Grund des § 6, der Beobachtung in den Fällen des § 12, ferner auf Antrag die Kosten der Desinfektion gemäß § 19 und der besonderen Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich der Leichen gemäß § 21 aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind; die Beteiligten sind daher nicht zum Ersatz heranzuziehen. Ferner hat das Gesundheitsamt auf Antrag bei der ansteckenden Lungen- oder Kehlkopftuberkulose die Desinfektionskosten zu tragen (vgl. Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23. Dezember 1937, MBliV. S. 2027, und Runderlaß des Ministers des Innern vom 14. Januar 1939, BaVBl. S. 99, Absatz 5). Die Desinfektionskosten bei den übrigen übertragbaren Krankheiten fallen nach § 11 Absatz 3 und § 15 der badischen Desinfektionsordnung vom 9. Mai 1911

(GVBl. S. 297) der Gemeinde zur Last, die ihrerseits von den Beteiligten hierfür dann Gebühren erheben kann, wenn durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Gebührenerhebung vorgesehen ist. Im übrigen sind die Kosten bei gemeingefährlichen Krankheiten und sämtliche durch polizeiliche Anordnung entstehenden Kosten bei den sonstigen übertragbaren Krankheiten als Kosten der Gesundheitspolizei zu behandeln.

Die Kosten der behördlichen Ermittlungen zur Feststellung einer gemeingefährlichen oder sonstigen übertragbaren Krankheit sowie die Kosten der Anordnung, Leitung und Überwachung der Schutzmaßnahmen, soweit sie durch die Mitwirkung der staatlichen Polizeibehörden und der beamteten oder der mit deren Stellvertretung beauftragten sonstigen Ärzte verursacht werden, werden jedoch von der Staatskasse getragen.

3. Die Kosten der Gesundheitspolizei fallen dem Staate zur Last, soweit es sich um landespolizeiliche Maßnahmen handelt. Die Bekämpfung der hier in Frage kommenden Krankheiten gehört indessen regelmäßig zu den Maßnahmen der Ortspolizei (§ 1 Absatz 1 des badischen Polizeigesetzes vom 31. Januar 1923, GVBl. S. 29). Die Gesundheitspolizei als ortspolizeiliche Aufgabe steht auf Grund des § 2 Absatz 2 und des § 23 des badischen Polizeigesetzes und der Verordnung über die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen staatlicher und Gemeindepolizei in Orten mit staatl. Polizeiverwaltung vom 21. Januar 1941 (GVBl. S. 3) zu:

A) in den Städten mit staatlicher Verwaltung der Ortspolizei dem staatlichen Ortspolizeiverwalter, also in den Städten Karlsruhe, Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Kehl, Konstanz, Lahr, Lörrach, Mannheim, Offenburg, Pforzheim, Radolfzell, Rastatt, Singen (Hohenfwiel), Waldshut und Weil a. Rh.

B) In den übrigen Gemeinden wird die Gesundheitspolizei auf Grund des § 2 Absatz 2 des Bad. Pol. Ges. vom Landrat verwaltet.

Nach dem am 1. April 1940 erfolgten Inkrafttreten des Reichspolizeikostengesetzes (RPKG.) vom 29. April 1940 (RGBl. I S. 688) gilt für die Tragung der Kosten folgendes:

a) Soweit die Gesundheitspolizei von einer staatlichen Polizeiverwaltung ausgeübt wird, also in den unter A aufgeführten Städten, werden die Kosten dieser Verwaltung vom Reich getragen (§ 1 Absatz 2 RPKG.).

b) In den übrigen Gemeinden verwaltet zwar der Landrat die örtliche Gesundheitspolizei; seine Tätigkeit dabei ist aber nicht als staatliche Polizeiverwaltung im Sinne des § 1 Absatz 2 RPKG. anzusehen. Hiernach findet § 1 Absatz 2 RPKG. keine Anwendung. Vielmehr sind die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung in diesen Fällen nach § 1 Absatz 1 RPKG. von der Gemeinde zu tragen, für die die Gesundheitspolizei vom Landrat verwaltet wird.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren und die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 415